



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Teilrevision von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☒ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD
info@kssd.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **20. Oktober 2022** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV) einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich einverstanden.

Zum Art. 45 Abs. 2 E-VTS:

Der blosse Hinweis auf die EU-Durchführungsverordnung 2021/535 bezüglich Montage von Fahrzeugkontrollschildern stellt die Polizei im Vollzug vor Schwierigkeiten. Die minimale Anbringungshöhe sollte klar definiert werden und auf 10 cm ab Boden festgesetzt werden, sofern nicht technische oder betriebliche Gründe entgegen stehen.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorwagen hinsichtlich Assistenzsysteme und Schutz gegen Cyberangriffe künftig grundsätzlich den technischen Vorschriften der EU entsprechen müssen (Art. 103 Abs. 5, 6 und 7 E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorwagen hinsichtlich Unfalldatenschreiber künftig grundsätzlich den technischen Vorschriften der EU entsprechen müssen (Art. 102a E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es sollte klargestellt werden, dass die Strafverfolgungsbehörden bei strafbaren Handlungen und Verkehrsunfällen auf die Daten des Unfalldatenschreibers bzw. auf die im Fahrzeug aufgezeichneten Systemdaten zugreifen können. Im Wortlaut von Art. 102a E-VTS sollte klargestellt werden, dass die Strafverfolgungsbehörden eigenständig darauf zugreifen können. Neben der Untersuchung von Unfallereignissen wäre es zu begrüssen, wenn die Daten auch für die Aufklärung von Strafuntersuchungen im Zusammenhang mit schweren Strassenverkehrsdelikten genutzt werden können. Diese Rechtsgrundlagen müssen auf Bundesebene geregelt werden.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Gesellschaftswagen künftig hinsichtlich des Überrollschutzes dem UN-Reglement Nr. 66 entsprechen müssen (Art. 121 Abs. 5 E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Brandschutzbestimmungen für die Innenraummaterialien von Gesellschaftswagen sich künftig nach dem UN-Reglement Nr. 118 richten (Art. 123 Abs. 5 E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die fahrzeugtechnischen EU-Vorschriften für Systeme zum Ersatz der Kontrolle der Fahrerin oder des Fahrers über ein Fahrzeug in der Schweiz zeitgleich zur EU eingeführt werden (Art. 103 Abs. 8 E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Der gleichzeitigen Einführung von Fahrassistenzsystemen etc. mit der EU ist aus Verkehrssicherheitsgründen zuzustimmen.

Die KSSD hatte sich mit Schreiben vom 26. Februar 2021 an die Vorsteherin des UVEK dafür ausgesprochen, eine Nachrüstpflicht für Totwinkel-Assistenzsysteme für LKW in Betracht zu ziehen. Eventualiter könnten auch wie in Deutschland Anreizsysteme geschaffen werden, um den freiwilligen Einbau zu fördern.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die allgemeine Definition von Anhängern künftig Antriebe an Anhängern nicht mehr ausschliesst (Art. 19 Abs. 1 E-VTS)? Bitte Folgefrage beachten.

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass Anhängerantriebe – zur Harmonisierung der Vorschriften und zur Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs – den technischen Anforderungen von künftigem EU Recht entsprechen müssen (Art. 189 Abs. 8 E-VTS und Anwendung des geltenden Art. 36a Abs. 1 VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass Reifenhändler bei Winterreifen, die nicht für die Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs geeignet sind, künftig keine Warnetikette mehr abgeben müssen, obwohl bei Fahrten ins Ausland der Warnhinweis trotzdem angebracht werden muss (Art. 59 Abs. 4 E-VTS)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung wird eine u.E. unnötige Differenz zum EU-Recht geschaffen. Zudem gilt es anzumerken, dass der Reifenhändler seiner Informationspflicht nachkommen bzw. die Verantwortung nicht (vollends) auf den Endverbraucher «abgeschoben» werden sollte.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Schweiz, gleich wie in der EU, neue Lastwagen, Sattelschlepper und Gesellschaftswagen ab dem 21. August 2023 mit der Version 2 des intelligenten Fahrtschreibers ausgerüstet sein müssen (Aktualisierung in Anhang 2 Ziff. 114 E-VTS mit Wirkung auf den geltenden Art. 100 Abs. 1 VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit den neuen Einteilungskriterien für Arbeitsmotorwagen und Arbeitsanhänger einverstanden (Art. 13 Abs. 1 und 2 E-VTS; Art. 22 Abs. 1 und 2 E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Den neuen Einteilungskriterien ist grundsätzlich zuzustimmen. Es ist jedoch zu befürchten, dass diese bei den Fahrzeugzulassungsbehörden einen Mehraufwand verursachen werden und Fahrzeughalter zwecks Kosteneinsparung teilweise gezielt nach Umgehungsmöglichkeiten suchen werden. Die gewählte Formulierung dürfte zu Abgrenzungsfragen führen.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass Arbeitsfahrzeuge künftig eine begrenzte Nutz- oder Anhängelast zum Mitführen von Materialien aufweisen dürfen, die bei den Arbeiten anfallen oder dazu benötigt werden (Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 E-VTS; Art. 22 Abs. 1 Bst. b und 2 Bst. a und d E-VTS; Art. 131 Abs. 1 E-VTS sowie Art. 77 Abs. 1 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich sind wir damit einverstanden. Allerdings ist zu befürchten, dass die neue Regelung dazu führt, dass u.a. Ausrüstungsvorschriften zwecks Kosteneinsparung umgangen werden (LSVA, Unterfahrschutz, ARV). Das Ablasten bei Arbeitsfahrzeugen aus rein monetärer Bevorteilung sollte nicht möglich sein.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass Arbeitsfahrzeuge zur Mobilität ihres Bedienpersonals künftig ein Motorfahrzeug mitführen dürfen (Art. 13 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 E-VTS sowie Art. 77 Abs. 1 E-VRV und Art. 80 Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen künftig 40 km/h schnell sein dürfen (Art. 161 Abs. 7 E-VTS; Art. 163 Abs. 1 und 2 E-VTS)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Aus Gründen der Verkehrssicherheit und mit Blick auf die Fahrzeugdimensionen und die Topografie der Schweiz (Strassenraum, Fahrbahnbreiten) sind wir gegen diese Änderung. Sodann haben diese Fahrzeuge im Vergleich mit andern Fahrzeugarten geringere Anforderungen an die Bremsleistung und verfügen nur über eine gebremste Achse (LKW: 50 Prozent; Mähdrescher 38 Prozent).

15. Sind Sie damit einverstanden, dass die Bremswirkung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsanhängern beim Einsatz im Gelände herabgesetzt werden kann, wenn Massnahmen zur Risikominderung vorhanden sind (Art. 208 Abs. 2 Bst. c E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Rückstellung auf die normale Bremsleistung für den Strassenbetrieb muss automatisch erfolgen und darf nicht dem Fahrzeugführer überlassen werden.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Arbeitskarren (z. B. Arbeitsbühnen) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h künftig ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschild in Verkehr gesetzt werden können (Art. 72 Abs. 1 Bst. m E-VZV und Art. 38 Abs. 1 Bst. e E-VVV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Vorweg ist zu erwähnen, dass Arbeitsbühnen in der VTS nicht spezifisch eingeteilt sind. Da Arbeitsbühnen aber häufig auf öffentlichen Verkehrsflächen verkehren bzw. betrieben werden, sollten sie weiterhin einer Zulassungs- und Prüfpflicht unterliegen.

Die Entlassung aus der staatlichen Kontrolle ist nicht sinnvoll und widerspricht der Verkehrssicherheit. Zudem wird mit der Angabe zur Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h eine neue Einteilung betr. Geschwindigkeitslimiten für Fahrzeuge eingeführt.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an gewerblich zugelassenen Traktoren vorne längere Zusatzgeräte angebracht werden dürfen, wie dies heute bereits beim Einsatz in der Land- und Forstwirtschaft der Fall ist (Art. 94 Abs. 1^{quater} und 1^{quinquies} E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nachträglich in Oldtimerfahrzeuge eingebaute Fremdzündungsmotoren mindestens den ab 1. Oktober 1996 geltenden Abgasvorschriften entsprechen sollen (Art. 4 Abs. 4 Bst. a E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Den Erleichterungen ist grundsätzlich zuzustimmen. So kann ein Motor eingebaut werden, der wenigstens über einen Katalysator verfügt. Allerdings sollte im schweizerischen Recht klarer definiert werden, was ein Veteranenfahrzeug ist. Ebenso sollte auch klar definiert werden, was eine Epoche ist (vgl. Art. 4 Abs. 4). Weiter ist unklar, ob ein entsprechend modifiziertes Fahrzeug nach dem Umbau noch als Veteranenfahrzeug gilt und ob Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor den Vorschriften betr. Abgaswartung unterliegen oder nicht. Diese Punkte sollten zwingend noch präzisiert werden.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass nachträglich an Stelle des ursprünglichen Verbrennungsmotors in Oldtimerfahrzeuge eingebaute Elektromotoren bezüglich der elektrischen Sicherheit mindestens den ab 1. Oktober 1996 geltenden Vorschriften entsprechen sollen und eine zerstörungsfreie Festigkeitsprüfung für den Einbau der Batterien analog zu derjenigen für Gastanks angewendet werden kann (Art. 4 Abs. 4 Bst. b E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich kann diesem Vorschlag zugestimmt werden. Die vorliegende Formulierung von Art. 4 Abs. 4 lit. b E-VTS ist jedoch nicht verständlich. Die Formulierung sollte sich an den Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 4 lit. b orientieren.

In der Verordnung sollte zudem auch der Umbau bzw. die Anpassung der Karosserie zwecks Batterieeinbau geregelt werden.

20. Sind Sie einverstanden, dass künftig in der VTS explizit festgehalten wird, dass die Nachprüfung abgeänderter Fahrzeuge nach einem gemeinsam festgelegten System der kantonalen Vollzugsbehörden erfolgt (Einleitungsteil von Art. 34 Abs. 2 E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

-
21. Sind Sie einverstanden, dass künftig alle Felgen, die sich innerhalb der vom Fahrzeughersteller vorgesehen Bandbreite von Einpresstiefen befinden, vor deren Verwendung nicht mehr amtlich nachgeprüft werden müssen (Art. 34 Abs. 2 Bst. f E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

22. Sind Sie einverstanden, dass künftig Spurverbreiterungen bis 2 % aufgrund von Distanzscheiben (wie bereits heute aufgrund von nicht mit dem Fahrzeug geprüften Felgen mit anderer Einpresstiefe) ohne Eignungserklärung des Fahrzeugherstellers zulässig sind (Art. 56 Abs. 3 E-VTS)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Aus Sicht der Polizei bestehen Sicherheitsbedenken. Die Fahrzeuge sollten nach entsprechenden technischen Änderungen weiterhin überprüft werden.

23. Sind Sie mit der überarbeiteten Kompetenzregelung für das UVEK zum Erlass ausführender Bestimmungen zur VTS einverstanden (Art. 220 Abs. 1 E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit der neuen Kompetenzregelung für das ASTRA zur Regelung von Einzelheiten des Vollzugs und Abweichungen von VTS-Bestimmungen einverstanden (Art. 220 Abs. 4 und 5 E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: